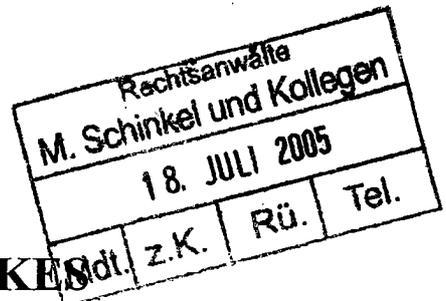


SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES VERWALTUNGSGERICHT

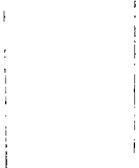


Az.: 6 A 59/05

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache



Klägers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt Petrowitz,
Friesische Straße 21, 24937 Flensburg, - 838/04B02 -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge - Außenstelle Lübeck -, Vorwerker Straße 103, 23554 Lübeck, - 5136754-438

Beklagte,

Streitgegenstand: Widerruf

hat das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht - 6. Kammer - auf die mündliche
Verhandlung vom 30. Juni 2005 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht
Wolfgang Kastens, den Richter am Verwaltungsgericht Steinhöfel, den Richter am
Verwaltungsgericht Clausen sowie die ehrenamtlichen Richter Biedermann und Edler für
Recht erkannt:

Der Bescheid des Bundesamtes vom 28.01.2005 wird aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der erstattungsfähigen Kosten abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

T a t b e s t a n d

Die Beteiligten streiten über die Rechtmäßigkeit einer Widerrufsentscheidung.

Der 1971 geborene Kläger ist irakischer Staatsangehöriger arabischer Volkszugehörigkeit. Er ist Moslem und wurde in Kirkuk geboren.

Im März 1999 reiste er in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte einen Antrag auf Gewährung politischen Asyls. Bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt am 16. März 1999 gab er an, dass er beim Militärdienst gewesen sei. Er sei desertiert, aber nach einer Amnestie wieder zum Militär zurückgekehrt. Er habe einen Gefangenen zum Gericht fahren sollen. Dieser sei zu 15 Jahren Haft verurteilt worden. Bei dem Rücktransport habe der Gefangene Bauchschmerzen vorgetäuscht. Er habe daraufhin die Handschellen gelöst und der Gefangene sei geflüchtet. Daraufhin habe man ihn selbst ins Gefängnis gesteckt. Ihm sei aufgetragen worden, den Gefangenen zu finden oder selbst 15 Jahre ins Gefängnis zu gehen. Da habe er eine Krankheit vorgetäuscht und sei aus dem Krankenhaus geflohen.

Mit Bescheid vom 17. Mai 1999 wurde der Antrag auf Gewährung von Asyl abgelehnt. Gleichzeitig wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und die des § 53 AuslG nicht vorliegen. Der Kläger wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats zu verlassen und ihm wurde die Abschiebung in den Irak angedroht. Zur Begründung heißt es, dass die Geschichte des Klägers völlig unglaubhaft sei. Im Übrigen sei anzunehmen, dass der Kläger Kurde sei, weil er zweimal spontan auf kurdisch geantwortet habe.

Auf die am 27. Mai 1999 erhobene Klage verpflichtete das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht die Beklagte mit Urteil vom 12. Juli 2001 (6 A 156/99) festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG bezüglich des Klägers vorliegen. Zur Begründung heißt es, dass der Kläger in der mündlichen Verhandlung glaubhaft gemacht habe, arabischer Volkszugehörigkeit zu sein und aus Kirkuk zu stammen. Der Nordirak stelle deshalb für den Kläger keine inländische Fluchalternative dar. Die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG würden schon wegen der Asylantragstellung des Klägers im Ausland vorliegen.

Mit Bescheid vom 22. Februar 2002 setzte die Beklagte das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts um und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen.

Mit Schreiben vom 03. Dezember 2004 teilte die Beklagte dem Kläger mit, dass ein Widerrufsverfahren gem. § 73 AsylVfG eingeleitet worden sei. Es wurde darauf hingewiesen, dass sich die politische Situation im Irak durch die Militäraktion einer Koalition unter Führung der USA grundsätzlich verändert habe. Die Baath-Regierung unter Führung von Saddam Hussein habe ihre politische und militärische Herrschaft über den Irak verloren. Auch von der irakischen Übergangsregierung gehe keine politische Verfolgung aus. Es sei deshalb beabsichtigt, die Feststellung bezüglich § 51 Abs. 1 AuslG zu widerrufen und festzustellen, dass auch keine Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen.

Mit Schreiben vom 27. Dezember 2004 wies der Kläger daraufhin, dass trotz des Wegfalls der politischen Verfolgung durch das Saddam-Regime die für eine Rückkehr irakischer Flüchtlinge vorauszusetzenden geordneten Verhältnisse nicht vorlägen. Die Lage sei weiterhin durch Instabilität und Unsicherheit geprägt. Menschenrechtsorganisationen würden vor aufenthaltsbeendenden Maßnahmen warnen. Es gäbe täglich terroristische Anschläge, auch gegen die Zivilbevölkerung. Außerdem sei die Versorgungslage hinsichtlich Strom und Wasser katastrophal. Auch die medizinische Versorgung sei nicht gewährleistet.

Mit Bescheid vom 28. Januar 2005 widerrief die Beklagte die mit Bescheid vom 29.11.2001 getroffene Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG

vorliegen. Außerdem stellte die Beklagte fest, dass weder die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG noch Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2-7 AufenthG vorlägen. Zur Begründung heißt es, dass die Voraussetzungen für die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 51 Abs. 1 AuslG nicht mehr vorlägen, weil sich die erforderliche Prognose drohender politischer Verfolgung nicht mehr treffen lasse. Aufgrund der geänderten Situation in der Heimat des Klägers sei eine politische Verfolgung des Klägers nicht mehr zu befürchten. Das Saddam-Regime habe seine Macht verloren. Mittlerweile sei eine Übergangsregierung gebildet worden. Von dieser ginge keine politische Verfolgung aus.

Auch die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG würden aus diesem Grund nicht vorliegen. Auch Anhaltspunkte für Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2-7 AufenthG lägen nicht vor. Gefahren, denen die Bevölkerung allgemein ausgesetzt seien, seien in diesem Zusammenhang grundsätzlich nicht zu berücksichtigen.

Am 10. Februar 2005 hat der Kläger Klage erhoben. Er trägt vor, dass die Situation im Irak nicht besser werde, sondern ganz im Gegenteil sich immer mehr verschlimmere. Die Kriminalität würde steigen. Täglich würden Entführungen stattfinden. Bei Sprengstoffattentaten würden immer mehr Menschen sterben. Insbesondere in Kirkuk sei die Lage wegen der Auseinandersetzungen zwischen Kurden und Arabern besonders katastrophal.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 28. Januar 2005 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie erwidert, dass die Voraussetzungen für einen Widerruf gem. § 73 Abs. 1 AsylVfG vorlägen. Eine Wiederholung der Verfolgungsmaßnahmen könne wegen zwischenzeitlicher Veränderungen im Irak mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Ein Abwarten auf die weitere Entwicklung der allgemeinen Verhältnisse sei nicht notwendig, der Kläger habe bei einer Rückkehr in den Irak nicht mehr mit politischer Verfolgung zu rechnen. Zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe iSv

§ 73 Abs. 1 S. 3 AsylVfG habe der Kläger nicht dargelegt. Da diese Vorschrift eine Kausalität zwischen Verfolgung und Unzumutbarkeit der Rückkehr voraussetze, seien Zumutbarkeitserwägungen aufgrund der allgemeinen Menschenrechtslage im Irak nicht anzustellen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte und die beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet. Der angefochtene Bescheid vom 28. Januar 2005 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 S. 1 VwGO).

Rechtsgrundlage für den von der Beklagten ausgesprochenen Widerruf ist § 73 Abs. 1 AsylVfG. Danach sind die Anerkennung als Asylberechtigter und die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen, unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen.

Zwar geht die Beklagte zu Recht davon aus, dass die Voraussetzungen des an die Stelle des § 51 Abs. 1 AuslG getretenen § 60 Abs. 1 AufenthG nicht mehr vorliegen, weil sich die Verhältnisse im Irak grundlegend und dauerhaft verändert haben und dort eine politische Verfolgung nicht mehr stattfindet (1.). Allerdings ist im Rahmen des Tatbestands von § 73 Abs. 1 AsylVfG die Vorschrift des Art. 1 C Nr. 5 S. 1 der Genfer Flüchtlingskonvention - GFK - zu beachten (2.). Danach fällt eine Person, auf die die Bestimmungen des Abschnitts A zutreffen, nicht mehr unter dieses Abkommen, wenn sie nach Wegfall der Umstände, aufgrund derer sie als Flüchtling anerkannt worden ist, es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Landes in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor (3.).

(1.)

Die politische Lage im Irak hat sich durch die am 20.03.2003 begonnene und am 01.05.2003 durch die Erklärung des US-Präsidenten Bush als beendet erklärte Militäraktionen grundlegend verändert. Die Baath-Regierung unter der Führung Saddam

Husseins hat, namentlich nach dessen Festnahme im Dezember 2003, ihre politische und militärische Herrschaft über den Irak vollständig verloren. Der Sturz des Regimes von Saddam Hussein ist nach allen vorliegenden Erkenntnissen eindeutig und unumkehrbar und zwar trotz der nach wie vor angespannten und problematischen Sicherheitslage im Irak, insbesondere im Hinblick auf terroristische Anschläge. Eine Rückkehr der Baath-Regierung kann nach den derzeitigen Verhältnissen und der Offenkundigkeit der veränderten politischen Gegebenheiten als ausgeschlossen bewertet werden. Mittlerweile ist ein (Übergangs)-Parlament gewählt worden. Der Kurde Talabani wurde vom Parlament als Präsident gewählt. Auch eine Regierung ist mittlerweile ernannt.

Der Sturz des Regimes Saddam Husseins stellt eine grundlegende und dauerhafte Änderung der maßgeblichen Verhältnisse dar. Durch diesen politischen Systemwechsel im Irak ist jedenfalls die früher vom Regime Saddam Hussein ausgehende Gefahr einer politischen Verfolgung landesweit entfallen. Es ist nichts dafür ersichtlich, dass das frühere Regime jemals wieder an die Macht kommen wird und staatliche Verfolgungsmaßnahmen veranlassen könnte. Gefährdungen durch die Übergangsregierung des Iraks, die die staatliche Macht im Irak ausübt, sind nicht zu erwarten. Auch die angespannte Sicherheitslage und die Vielzahl der terroristischen Angriffe ändern an der grundsätzlichen Kontrolle des Staatsgebietes durch die Übergangsregierung in Verbindung mit den alliierten Kräften nichts. Die erkennende Kammer ist davon überzeugt, dass die Übergangsregierung und die alliierten Kräfte in absehbarer Zeit die Errichtung eines irakischen Regimes vergleichbar dem des gestürzten Machthabers Saddam Husseins nicht zulassen werden.

Früheres Verhalten, das unter dem gestürzten Regime Saddam Husseins zu einer Gefährdung hätte führen können, insbesondere die illegale Ausreise aus dem Irak, das illegale Verbleiben im Ausland und die dortige Asylantragstellung, aber auch etwaiges sonstiges, vom früheren Saddam-Regime als feindselig empfundenenes Verhalten vor der Ausreise aus dem Irak hat demnach seine asylrechtliche Bedeutung verloren.

Auch im Fall des Klägers spricht nichts dafür, eine solche Veränderung zu verneinen. Ausweislich des Urteils des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts vom 12. Juli 2001 ist die Verpflichtung zur Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen, lediglich deshalb ausgesprochen worden, weil der Kläger im Ausland einen Asylantrag gestellt hat und über keine inländische Fluchtalternative verfügte. Dieser

Grund für die Zuerkennung ist aufgrund der maßgeblichen Veränderungen der politischen Situation im Irak nicht mehr zu erwarten.

(2.)

Der Regelungsgehalt des § 73 Abs. 1 S. 1 AsylVfG wird gemäss den nachstehenden Ausführungen durch Art. 1 C Nr. 5 S. 1 GFK allerdings erweitert. Neben der grundlegenden und dauerhaften Änderung der Verhältnisse des Herkunftslandes ist deshalb in den Blick zu nehmen, ob der Ausländer „es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Landes in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt“.

Diese Vorschrift der GFK ist anzuwenden, obwohl dessen bereits zitierter Wortlaut in § 73 Abs. 1 AsylVfG keinen Niederschlag gefunden hat. Das ergibt sich zunächst daraus, dass die GFK nationales Recht ist. Der Bundesgesetzgeber hat der GFK zugestimmt und den Bestimmungen Gesetzeskraft verliehen (vgl. Art. 2 des Gesetzes betreffend das Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. 1953 Teil II, S. 559).

Entsprechend vertritt das Bundesverwaltungsgericht in ständiger Rechtsprechung die Auffassung, dass der ehemalige § 51 Abs. 1 AuslG nur eine verkürzte Wiedergabe des Art. 1 A Nr. 2 GFK darstellt und deshalb so auszulegen und anzuwenden ist, dass beide Begriffe übereinstimmen (vgl. Urteil vom 08. Februar 2005, Az. 1 C 29.03). Nach Auffassung der erkennenden Kammer kann für § 73 Abs. 1 AsylVfG nichts anderes gelten. Auch § 73 Abs. 1 AsylVfG ist vor dem Hintergrund des Art. 1 C Nr. 5 GFK zu betrachten, in Übereinstimmung zu bringen und ggf. erweiternd auszulegen.

Die Entstehungsgeschichte des § 73 AsylVfG bestätigt diese Auslegung. Die Vorschrift geht auf § 16 AsylVfG von 1982 zurück. In der damaligen Gesetzesbegründung heißt es, dass die Regelung des Widerrufs weitgehend den Regelungen in Nr. 5 und 6 des Art. 1 C GFK entspreche (Bundestagsdrucksache 9/875, S. 18). Trotz des Wortes „weitgehend“ ist kein Grund ersichtlich, dass der Gesetzgeber von dem Wortlaut des Art. 1 C Nr. 5 S. 1 GFK abweichen wollte. Dagegen spricht auch, dass die GFK Gesetzescharakter hat (siehe oben). Außerdem hebt das Bundesverwaltungsgericht insoweit ausdrücklich hervor, dass die Gesetzesbegründung auf Art. 1 C Nr. 5 und 6 GFK verweist und dass nach diesen in Bezug genommenen Bestimmungen der Konvention eine Person nicht

mehr unter das Abkommen falle, wenn - neben anderen Voraussetzungen - die Umstände weggefallen sind, aufgrund derer sie als Flüchtlinge anerkannt worden ist (Urteil des BVerwG vom 19.09.2000, Az.: 9 C 12.00). Aus den vom Bundesverwaltungsgericht in Parenthese gesetzten Worten „neben anderen Voraussetzungen“ wird deutlich, dass es nicht allein auf den Wegfall der Umstände ankommt, die die politische Verfolgung ausgelöst haben, sondern auch die anderen Voraussetzungen von Art. 1 C Nr. 5 und 6 GFK zu beachten sind.

Dem kann nicht entgegengehalten werden, dass die GFK keine Bestimmungen über den Widerruf enthalte und deshalb eine um die Bestimmungen des Art. 1 C Nr. 5 S. 1 GFK erweiternde Auslegung des § 73 AsylVfG nicht in Betracht komme (so aber OVG Schleswig, Beschluss vom 3.6.2004, NVwZ-RR 2005, S. 28). Zwar ist der Begriff „Widerruf“ in Art. 1 C Nr. 5 GFK nicht enthalten. Es ist aber zu bedenken, dass der Begriff „Widerruf“ in § 73 AsylVfG aus dem deutschen allgemeinen Verwaltungsverfahrenrecht übernommen wurde. Es handelt sich um einen juristischen Fachausdruck, der im deutschen Verfahrensrecht mit einer bestimmten Bedeutung verbunden ist. Von daher erklärt es sich, dass in internationalen Vorschriften der Begriff „Widerruf“ nicht vorkommt. Entscheidend ist, dass sowohl § 73 Abs. 1 AsylVfG und die Regelungen in der GFK die Beendigung der Flüchtlingseigenschaft regeln. Insofern haben beide Vorschriften denselben Regelungsgegenstand. Dass der Gesetzgeber dies auch so sieht, ergibt sich aus der bereits zitierten Gesetzesbegründung (siehe oben).

Schließlich spricht auch die Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29.04.2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig Schutz benötigen und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (sogenannte Qualifikationsrichtlinie, ABl.L 304/12) für die Anwendung des Art. 1 C Nr. 5 S. 1 GFK in dem o. g. Sinne. Unter Art. 11 Abs. 1 Ziffer e) heißt es, dass ein Drittstaatsangehöriger oder ein Staatenloser nicht mehr Flüchtling ist, wenn er nach Wegfall der Umstände, aufgrund deren er als Flüchtling anerkannt worden ist, es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Landes in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt. Diese Vorschrift ist vom Wortlaut her nahezu identisch mit Art. 1 C Nr. 5 S. 1 GFK. Diese Richtlinie ist zwar nicht direkt anwendbar. Die Frist zu ihrer Umsetzung läuft gem. deren Art. 38 Abs. 1 erst am 10. Oktober 2006 ab. Allerdings ist die Qualifikationsrichtlinie ein weiteres Argument dafür, den wortgleichen Artikel 1 C Nr. 5 S. 1 GFK in § 73 Abs. 1 AsylVfG hineinzulesen.

Es ist insoweit zu unterstellen, dass es dem Willen des bundesdeutschen Gesetzgebers entspricht, richtlinienkonformes Recht zu schaffen bzw. dass Rechtsvorschriften richtlinienkonform ausgelegt werden (vgl. auch OVG Münster, Beschluss vom 18.5.2005, Az.: 11 A 533/05A).

(3.)

Der von der Beklagten ausgesprochene Widerruf ist mit Art.1 C Nr.5 Satz 1 GFK nicht vereinbar. Zwar sind, wie dargelegt, die Umstände weggefallen, aufgrund derer die Asylenerkennung erfolgt ist. Der Rechtmäßigkeit des Widerrufs steht jedoch Art.1 C Nr.5 Satz 1 2. HS GFK entgegen. Im Sinne dieser Vorschrift kann es der Kläger ablehnen, „den Schutz des Landes in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt“. Die gegenwärtige Staatsgewalt im Irak ist nicht in der Lage, dem Kläger den „Schutz“ zu gewährleisten, den diese Vorschrift bezweckt.

Der „Schutz des Landes“ ist zunächst nicht bereits dann gewährleistet, wenn die in Art.1 A Nr.2 GFK genannten Fluchtgründe weggefallen sind (so aber Bayr. VGH, Beschluss vom 06.08.2004, Az.: 15 ZB 04.30565). Zwar wird in dieser Vorschrift –wortgleich wie in Art. 1 C Nr. 5 GFK– u.a. als Voraussetzung für die Flüchtlingseigenschaft gemacht, dass Flüchtling nur ist, wer „den Schutz des Landes nicht in Anspruch nehmen kann“ . Aus dieser Wortidentität folgt jedoch keine inhaltliche Begriffsidentität. Das ergibt sich aus folgenden Überlegungen:

Art 1 A Nr.2 GFK verwendet den Begriff „Schutz des Landes....“ allein aus dem Grunde, um auch eine nichtstaatliche Verfolgung zu umfassen. Bei der dem vorliegenden Rechtsstreit zugrunde liegenden unmittelbaren staatlichen Verfolgung ist aber der fehlende Schutz durch den Verfolgerstaat (= Heimatstaat) denknotwendig und bedarf insoweit keiner Hervorhebung. Darum kann dieser Begriff hier keine weitere Tatbestandsvoraussetzung sein, die neben der Verfolgungssituation erfüllt sein müsste.

Etwas anderes gilt in diesem Zusammenhang jedoch beim „Wegfall der Umstände“ i.S.v. Art. 1 C Nr.5 GFK. Hier lässt es der Wortlaut von Art. 1 C Nr. 5 GFK offen, ob über den Schutz vor der einstmals befürchteten politischen Verfolgung auch ein weitergehender Schutz gemeint ist.

Für einen solchen weitergehenden Schutz spricht die gebotene völkerrechtliche Auslegung des Art. 1 C Nr.5 Satz 1 GK. Dabei sind die allgemeinen Auslegungsregeln des Art. 31 der Wiener Vertragsrechtskonvention (WVK), die von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert worden sind, zugrunde zu legen (vgl. Knut Ipsen, Völkerrecht, 3. Aufl. S.123 ff). Nach Absatz 1 dieser Vorschrift ist ein Vertrag nach Treu und Glauben in Übereinstimmung mit der gewöhnlichen, seinen Bestimmungen in ihrem Zusammenhang zukommenden Bedeutung und im Lichte seines Zieles und Zweckes auszulegen.

Bereits die dieser Norm mit zugrundeliegende wörtliche Auslegung (ordinary meaning rule) des Begriffes „Schutz“ lässt deutlich werden, dass dieser Begriff jeglicher Sinnhaftigkeit entkleidet werden würde, wenn er schon dann erfüllt wäre, sobald der Heimatstaat seine bisherigen Verfolgungshandlungen für die Zukunft schlicht unterlässt. „Schutz“ impliziert vielmehr eine aktive Schutzbereitschaft.

Auch ein sog. objektiver Ansatz (textual approach) spricht für einen weitergehenden Schutzzweck in Art.1 C Nr. 5 S. 1 GFK. Hätte die GFK den Rückkehrerschutz auf den Wegfall der ursprünglichen Verfolgungsfurcht beschränken wollen, hätte dies ohne weiteres eindeutig formuliert werden können (z. B. wie folgt: „... wenn die Umstände, aufgrund derer sie als Flüchtling anerkannt worden ist, weggefallen sind und der Staat des Landes dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, vor derartigen Umständen künftig Schutz bietet“). Wenn die GFK stattdessen die Formulierung wählt, dass es der Flüchtling nach Wegfall der Umstände...“nicht mehr ablehnen kann“, den Schutz des Landes in Anspruch zu nehmen, so liegt es nahe, diesen Begriff in einem weitergehenden Sinn zu interpretieren.

Diese Interpretation wird durch die teleologische Betrachtung der Genfer Konvention im Lichte ihres Zieles und Zweckes bestätigt. Wenn in deren Präambel in Absatz 5 die Lösung des „sozialen und humanitären Charakters des Flüchtlingsproblems“ herausgehoben wird, so lässt dies bereits auf die Absicht einer entsprechend umfassenden Schutzgewährung schließen. Dies ist von dem Exekutivkomitee des UNHCR mehrfach in seinen Beschlüssen bestätigt worden. Diese Dokumente sind wiederum, ebenso wie die UNHCR-Richtlinien, als Auslegungshilfen für die Auslegung der GK geeignet (dynamische Auslegung iSv Art. 31 Abs.1 Nr.3 WVK). Sie stellen ein international allgemein akzeptiertes Programm dar (vergl. Wolfrum, Handbuch Vereinte Nationen, 1991 2. Aufl. Seite 1025; BVerwG, Urteil vom 08.02.2005 –1 C 29/03-).

Entsprechend haben die Unterzeichner der Genfer Konvention, sowohl in der Präambel, als auch in Art.35 GFK durch ihre Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit dem Hohen Flüchtlingskommissar die Anerkennung der Beschlüsse, die in seinem Namen oder dem ihm nachfolgenden Stellen zum Ausdruck gebracht.

In seinem Beschluss Nr.79 (XLVII) weist das Exekutivkomitee des UNHCR auf die Notwendigkeit hin, dauerhafte Lösungen der Flüchtlingsproblematik zu erwirken. Diese Zielsetzung konkretisiert das Exekutivkomitee in seinem Beschluss Nr.85 (XLIX). Dort unterstreicht es die „überragende Bedeutung der Institution Asyl für den Flüchtlingsschutz, die dem Zweck dient, einen strukturierten Rahmen für den Schutz und den Beistand für Personen zu schaffen, die des internationalen Schutzes bedürfen, bis geeignete Dauerlösungen gefunden sind.“

Die Beendigung des Flüchtlingsstatus (hier: Widerruf) verlangt deshalb mehr als den Wegfall der ursprünglichen Verfolgungssituation. Erforderlich ist ein Minimum an Schutzgewährleistung durch den Heimatstaat des anerkannten Flüchtlings. Dabei ist es nicht erforderlich, dass der Heimatstaat umfassenden Schutz vor allgemeinen Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit bietet oder eine funktionierende Regierung und grundlegende Verwaltungsstrukturen aufweist (vgl. VG Karlsruhe, Urteil vom 4.2.2005. Az.: A 3K 11689/04). Notwendig ist aber, dass der Heimatstaat jedenfalls ein Minimum an Schutz vor Menschenrechtsverletzungen und Kriminalität bietet und jedenfalls Mindestvoraussetzungen für ein menschenwürdiges Leben schafft, insbesondere auch existentielle Lebensbedingungen gewährleistet. Diese Voraussetzungen sind im Irak nicht gegeben.

Die allgemeine Kriminalität ist in den Monaten nach dem Sturz des früheren Regimes stark angestiegen und mancherorts außer Kontrolle geraten. Eine Verfolgung von einzelnen Straftaten findet so gut wie nicht statt. Anfang Juni 2003 hat ein Aufruf der Besatzungsmächte an die Bevölkerung, alle automatischen und schweren Waffen abzugeben, nur geringen Erfolg gehabt. Inzwischen sind durch den Aufwuchs der Polizeikräfte zwar begrenzte Erfolge im Kampf gegen die allgemeine Kriminalität zu verzeichnen. Überfälle und Entführungen sind aber noch immer an der Tagesordnung. Die Sicherheitslage wird auch durch die von Saddam Hussein im Oktober 2002 verfügte Totalamnestie negativ beeinflusst, bei der 100.000 Straftäter freigelassen sein sollen. Ein regelrechter Markt für Geiseln hat die Zahl der Entführungen von Ausländern, aber auch

die Gefahr für die irakische Zivilbevölkerung erhöht. Auf allen Straßenverbindungen, insbesondere der Straße von Bagdad nach Amman, muss ständig mit Überfällen gerechnet werden.

Durch Tausende terroristische Anschläge und fortgesetzte offene Kampfhandlungen zwischen militanter Opposition und regulären Sicherheitskräften ist die Lage seit Beendigung der Hauptkampfhandlungen Anfang Mai 2003 äußerst unsicher geblieben. Diese Kampfhandlungen haben auch zahlreiche Opfer unter Zivilisten gefordert. Nicht-Regierungsorganisationen schätzten die Zahl auf über 15.000, einige gehen von 100.000 aus. Die angespannte Sicherheitslage hat einen ausgesprochen negativen Einfluss auf die allgemeinen Menschenrechtssituation. Diese wird von dem Chef des VN-Menschenrechtsbüros für Irak als „komplex, negativ und sehr besorgniserregend“ bezeichnet, da der normale Bürger wenig, wenn nicht gar keinen Schutz durch den Staat genießt.“

Die Bevölkerung hat vielfach nur einen eingeschränkten Zugang zu Gesundheitsdienstleistungen aber auch zur elementaren Lebensmittel- und Wasserversorgung. Flugzeuge mit humanitären Hilfsgütern werden mit Boden-Luft Raketen beschossen. Hilfsorganisationen können sich wegen der prekären Sicherheitslage kaum noch bewegen.

Das wirtschaftliche Umfeld bietet bei einer Arbeitslosenrate von bis zu 50 % keine gute Startposition für Rückkehrer. Nach Regierungsaussagen erhalten ca. 60 % der Bevölkerung weiterhin Lebensmittelrationen aus einem Programm der Vereinten Nationen. Die Stromversorgung hat sich nach der Besetzung des Landes drastisch verschlechtert. Aufgrund dessen ist auch die Wasserversorgung weiterhin kritisch. Nur ca. 50 % der Bevölkerung verfügen über Zugang zu sauberem Wasser.

Die medizinische Versorgung ist angespannt. Die für die Grundversorgung der Bevölkerung besonders wichtigen Primary Healthcentres sind fast ausnahmslos wegen baulicher, personeller und Ausrüstungsmängel nicht in der Lage, ihre Aufgaben zu erfüllen (vgl. AA, Lagebericht vom 10. Juni 2005 Stand: Mai 2005).

Diese Auskunftslage spiegelt sich einerseits darin wider, dass die Innenministerkonferenz am 23./24. Juni 2005 ihren bisherigen Beschluss iSv § 60 a AufenthG verlängert hat und andererseits der Flüchtlingsstrom aus Irak nach wie vor so stark ist, dass die Asylstatistik des Bundesminister des Innern für den Monat Mai den Irak als vierstärkstes Herkunftsland ausweist.

Die Auskunftslage zeigt, dass die gegenwärtige irakische Staatsgewalt nicht in der Lage ist, ihrer Bevölkerung den Mindestschutz zu gewährleisten, den jeder Staat seiner Bevölkerung schuldet. Dazu gehört der Schutz vor allgemeiner Kriminalität, einschließlich der Verfolgung von Straftaten ebenso wie die Gewährleistung des Existenzminimums, einschließlich des Rechts auf Leben und Menschenwürde.

Liegen nach alledem die Widerrufs Voraussetzungen des § 73 Abs. 1 AsylVfG nicht vor, so ist der angefochtene Bescheid insgesamt aufzuheben. Dies gilt auch hinsichtlich der Feststellungen zu § 60 Abs. 1 bzw. zu § 60 Abs. 7 AufenthG.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 2 VwGO iVm §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung statthaft, wenn diese von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim

**Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht
Brockdorff-Rantzau-Straße 13
24837 Schleswig**

zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darlegen.

Jeder Beteiligte muss sich für diesen Antrag durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Wolfgang Kastens

Steinhöfel

Clausen